

# Allgemeine Geschäftsbedingungen B2B | Fassung 03/2026

von **twin IT Solutions e.U.** Brunnfeldgasse 167 2393 Sittendorf – im Folgenden: Auftragnehmer –

## Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Allgemeines

1.1.1 Der Auftragnehmer bietet dem Kunden verschiedene Agentur- und IT-Leistungen an. Der spezifische Leistungsumfang ist Gegenstand von Individualvereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden.

1.1.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, die ihrerseits ebenfalls Subunternehmer einsetzen dürfen. Der Auftragnehmer bleibt hierbei vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen alleiniger Vertragspartner des Kunden. Der Einsatz von Subunternehmern erfolgt nicht, sofern für den Auftragnehmer ersichtlich ist, dass deren Einsatz berechtigten Interessen des Kunden zuwiderläuft.

1.1.3 Soweit neben diesen AGB weitere Vertragsdokumente in Text- oder Schriftform Vertragsbestandteil geworden sind, gehen die Regelungen dieser weiteren Vertragsdokumente im Widerspruchsfalle den vorliegenden AGB vor.

1.1.4 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB, die durch den Kunden verwendet werden, erkennt der Auftragnehmer – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung – nicht an.

1.1.5 Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG auf Grundlage dieser AGB.

### 1.2 Vertragsschluss

1.2.1 Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde beim Auftragnehmer zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Leistungen. Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer dar.

1.2.2 Der Auftragnehmer wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Eignung (mit Ausnahme der rechtlichen Eignung, insbesondere hinsichtlich der Rechte von Dritten), Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zustande.

### 1.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1.3.1 Sofern der Kunde dem Auftragnehmer Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Erfüllung der in Auftrag gegebenen Leistungen zur Verfügung stellt, hat er dafür zu sorgen, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Markenrecht etc.) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Der Auftragnehmer ist vor allem nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das

Geschäftsmodell des Kunden und/oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke vornehmen. Soweit der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks erteilt, haftet er hierfür selbst.

1.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten, Werke (z. B. die Daten für das Impressum, Grafiken, Logos etc.) und Zugänge vollständig und korrekt mitzuteilen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

1.3.3 Der Kunde ist – vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen – für die Beschaffung des Materials zur Erbringung der Agenturleistungen (z. B. Grafiken, Videos) selbst verantwortlich und stellt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung. Stellt der Kunde diese nicht zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Bildmaterial gängiger Anbieter (z. B. Stockfoto-Dienstleister) verwenden oder die entsprechenden Teile der Webseite mit einem Platzhalter versehen.

1.3.4 Für Verzögerungen und Verspätungen bei der Umsetzung von Projekten, die durch eine verspätete (notwendige) Mit- bzw. Zuarbeit des Kunden entstehen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden in keinerlei Hinsicht verantwortlich; die Vorschriften unter der Überschrift „Haftung/Freistellung“ bleiben hiervon unberührt.

1.3.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus dieser Ziffer nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Kunden den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand (z. B. Kosten für Stockfotos und Zeitaufwand für deren Suche) in Rechnung stellen.

## **1.4 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)**

1.4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Technologien der Künstlichen Intelligenz (KI-Tools) zur Erstellung von Inhalten (z. B. Text, Bild, Ton oder Video) einzusetzen. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle von einer KI generierten Inhalte nach deren Erstellung von einer natürlichen Person geprüft und bei Bedarf angepasst. Der Einsatz von KI-Tools erfolgt nicht, sofern für den Auftragnehmer ersichtlich ist, dass deren Einsatz berechtigten Interessen des Kunden zuwiderläuft. Will der Kunde, dass KI-Technologien für bestimmte Projekte oder Teile davon nicht eingesetzt werden, so hat er dies dem Auftragnehmer in Textform eigenständig mitzuteilen.

1.4.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Inhalte, die ganz oder teilweise mit KI erstellt wurden, nicht die Rechte von Dritten verletzen. Sofern an Inhalten, die ganz oder teilweise mit Hilfe von KI erstellt wurden, ausschließliche Nutzungsrechte übertragen werden sollen, wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass eine solche Nutzungsrechteübertragung möglich ist (z. B. indem die KI-generierten Werke so abgewandelt werden, dass Schöpfungshöhe und damit Urheberrechtsschutz erreicht wird).

1.4.3 Eine separate Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten ist nur geschuldet, wenn und soweit die Kennzeichnung des Inhaltes gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für Mitteilungen

darüber, dass bestimmte Arbeitsergebnisse unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz erstellt worden.

## **Teil 2 - Projektleistungen**

**2.1 Umfang und Umsetzung** Der konkrete Leistungsumfang (z. B. Webseitenerstellung, Logo-Design, Texterstellung) ergibt sich aus dem Angebot. Die Umsetzung erfolgt nach aktuellen technischen Standards. Soweit nicht anders vereinbart, sind bei gestalterischen Arbeiten (Design, Text) zwei Korrekturschleifen im Preis enthalten; darüber hinausgehende Änderungswünsche werden nach Zeitaufwand verrechnet.

**2.2 Mitwirkung und Abnahme** Der Kunde stellt alle nötigen Inhalte (Texte, Bilder, Zugangsdaten) rechtzeitig und digital zur Verfügung. Nach Fertigstellung des Werks (z. B. der Webseite) fordert der Auftragnehmer zur Abnahme auf.

## **Teil 3 – Laufende Betreuung und Marketing (SEO/SEA/Wartung) *(Gilt für Dienstleistungen ohne konkreten Erfolgszwang)***

**3.1 Art der Leistung** Bei Leistungen in den Bereichen Online-Marketing (SEO, SEA, Social Media) sowie bei Wartungs- und Supportverträgen schuldet der Auftragnehmer das fachgerechte Tätigwerden, jedoch keinen konkreten wirtschaftlichen Erfolg (z. B. bestimmte Google-Rankings, Verkaufszahlen oder eine 100%ige Ausfallsicherheit).

**3.2 Laufzeit und Kündigung** Laufende Betreuungsverträge (z. B. Wartung) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums, standardmäßig 1 Quartal, gekündigt werden.

**3.3 Werbebudget** Kosten für Werbeanzeigen (z. B. Google Ads) sind vom Kunden direkt an den Plattformbetreiber zu zahlen und nicht im Honorar des Auftragnehmers enthalten. Die rechtliche Prüfung von Keywords und Werbeinhalten obliegt dem Kunden.

## **Teil 4 – IT-Dienstleistungen & Support**

### **4.1 Art der Leistung (Dienstvertrag)**

Soweit nicht ausdrücklich ein konkreter Werkerfolg vereinbart wurde (z. B. bei der Programmierung einer spezifischen Softwarefunktion), erbringt der Auftragnehmer IT-Dienstleistungen (z. B. Beratung, Fehlersuche, Installationen, Einweisungen) auf Basis eines Dienstvertrages. Geschuldet ist das bloße Tätigwerden, nicht der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolges. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand.

### **4.2 Datensicherung durch den Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, vor jedem Eingriff des Auftragnehmers an EDV-Systemen, PCs oder Servern eine vollständige und aktuelle Datensicherung (Backup) durchzuführen, die eine Wiederherstellung der Daten ermöglicht. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass bei Installations- und Wartungsarbeiten das Risiko eines Datenverlusts nie gänzlich ausgeschlossen werden kann. Für Datenverluste, die durch eine fehlende oder fehlerhafte Datensicherung des Kunden entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, der Datenverlust wurde vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

### **4.3 Fehlersuche und Reparatur**

Tritt ein Fehler auf, so hat der Kunde diesen so detailliert wie möglich zu beschreiben. Der zeitliche Aufwand für die Fehlersuche und -analyse ist auch dann zu vergüten, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist, nicht behoben werden kann (z. B. weil er in einer Drittanbieter-Software liegt) oder wenn sich herausstellt, dass der Fehler auf Bedienungsfehler des Kunden zurückzuführen ist.

#### **4.4 Fernwartung**

Leistungen können nach Wahl des Auftragnehmers auch im Wege der Fernwartung (Remote-Zugriff) erbracht werden. Der Kunde hat die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen (Internetverbindung, Freigabe). Die Zeit der Fernwartung wird als Arbeitszeit abgerechnet.

#### **4.5 Mitwirkungspflichten IT**

Der Kunde stellt sicher, dass der Auftragnehmer Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten und Systemen (Passwörter, Administratorrechte) erhält. Wartezeiten, die durch fehlende Zugänge oder nicht verfügbare Ansprechpartner beim Kunden entstehen, werden als Arbeitszeit verrechnet.

### **Teil 5 – Sonstige Bestimmungen**

#### **5.1 Preise und Vergütung**

Die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers ist Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und richtet sich grundsätzlich nach dem Angebot. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte.

#### **5.2 Abnahme**

Soweit eine Werkleistung vereinbart wurde, wird der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme auffordern. Die Abnahmefrist wird auf 2 Wochen ab Abnahmeaufforderung festgelegt, sofern im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nicht eine abweichende Abnahmefrist erforderlich ist, die der Auftragnehmer dem Kunden in diesem Fall gesondert mitteilen wird. Sofern sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht äußert oder die Abnahme nicht wegen eines Mangels verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

#### **5.3 Mängelgewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe) findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. § 377 UGB (Rügepflicht) findet uneingeschränkt Anwendung; wird die Rüge unterlassen, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt. Ein Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Behebbarer Mängel werden nach Wahl des Auftragnehmers durch Verbesserung oder Austausch behoben.

#### **5.4 Rechteeinräumung, Eigenwerbung und Erwährungsrecht**

5.4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden – nach vollständiger Bezahlung des Auftrags durch den Kunden – an den entsprechenden Arbeitsergebnissen grundsätzlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Weitergehende Rechte können individualvertraglich vereinbart werden.

5.4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, erteilt der Kunde dem Auftragnehmer ausdrücklich die Erlaubnis, das Projekt zum Zwecke der Eigenwerbung (Referenzen/Portfolio) in angemessener Weise öffentlich darzustellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zu werben und auf allen erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich als Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

5.4.3 Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, den eigenen Namen, mit Verlinkung, in angemessener Weise im Footer und im Impressum der vom Auftragnehmer erstellten Webseite(n) zu platzieren, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.

## **5.5 Haftung/Freistellung**

5.5.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

5.5.2 Der Kunde stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht geltend gemacht werden.

## **5.6 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht**

5.6.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

## **5.7 Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis)**

Das Recht zur Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gemäß § 934 ABGB wird ausgeschlossen.

## **5.8 Schlussbestimmungen**

5.8.1 Die zwischen dem Auftragnehmer und den Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

5.8.2 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht vereinbart.

5.8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Änderungen in der Rechtsprechung, Gesetzeslage, Marktgegebenheiten) und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu ändern. Bestandskunden werden hierüber spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail benachrichtigt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt.